

nimmt, und glaubt den Antrag desselben der hohen Kammer umsomehr zur Annahme empfehlen zu dürfen, weil derselbe vollständig mit den diesseitigen Ansichten übereinstimmt, welche auf dem Landtage 1877/78 laut wurden. Infolge dessen beschloß damals ja die hiesige Kammer, die Ermächtigung der Staatsregierung „bis auf Weiteres“ zu geben, und wurde dies lediglich im Vereinigungsverfahren dahin abgeändert, daß statt der Worte: „bis auf Weiteres“ der bestimmte Termin: „Ostern 1883“ gewählt ward. Zu Alledem, was damals gesagt worden ist, möchte nur hinzugefügt werden, daß die allgemeine Fassung: „bis auf Weiteres“ sich schon deshalb sehr empfiehlt, weil damit der hohen Staatsregierung reichlicher und besser Gelegenheit gegeben wird, noch weitere Erfahrungen zu sammeln, um dann später die versprochene Novelle über den Turnunterricht zu bringen. Wäre, wie gesagt, der Beschluß auf dem Landtage 1877/78 in dieser allgemeinen Fassung im Vereinigungsverfahren durchgegangen, so würde die erneute Einbringung eines ähnlichen Antrages seitens der hohen Staatsregierung, wie er jetzt vorliegt, sich nicht nöthig gemacht haben, und wenn wir nicht dieselbe Erfahrung wieder machen wollen, so glaube ich, empfiehlt es sich, von einem bestimmten Termine abzusehen und die Fassung: „bis auf Weiteres“ anzunehmen.

Ich möchte gleich hier einschalten, daß selbstverständlich dieses „bis auf Weiteres“, wie überhaupt die Anträge der hohen Staatsregierung, nicht so aufzufassen sind, als wenn sie etwa rückwirkende Kraft haben könnten. Wo der Turnunterricht bereits eingeführt ist, so ist er selbstverständlich auch weiter fortzuführen, und es soll ja überhaupt mit den seitens der königl. Staatsregierung gestellten Anträgen derselben bloß die Füglichkeit gegeben werden, nach ihrem Ermessen an Orten und unter Verhältnissen, wo es sich eben nicht einführen läßt, die weitere Hinausschiebung des Termins zu genehmigen.

Auch der zweite Antrag der hohen Staatsregierung, welcher dahin geht, die Einführung des Unterrichts an Orten mit nur einfachen Volksschulen ohne jene Einschränkung, welche das Volksschulgesetz in § 38 Abs. 3 macht und welche lautet, daß die Beanstandung der Einführung nur für Orte, wo sich die hierzu nöthige Einrichtung nicht sofort treffen läßt, zu machen ist, möchte seitens der Deputation der Kammer zur Annahme empfohlen werden. Wie die Staatsregierung erklärt, hat diese Beschränkung zu wiederholten Beschwerden Anlaß gegeben, schon deshalb, weil die zur Entscheidung hierüber zunächst berufenen Instanzen über die Anwendung dieser Beschränkung auf die einzelnen Gemeinden verschieden urtheilten und dabei die Auffassungen der Gemeinden von denen der Schulbehörden vielfach auseinander gingen.

Auch in diesem zweiten Antrage kann die Deputation nur den erneuten Beweis des wohlwollenden Entgegenkommens der hohen Staatsregierung gegen die theiligten Gemeinden und deren locale Verhältnisse, wie Finanzen erblicken und sie hält es für Pflicht, dieses, wie das Bestreben der obersten Schulbehörde, die etwaigen Härten des Gesetzes zu mildern und aus seiner Allgemeinheit heraus den localen und speciell ländlichen Verhältnissen anzupassen, dankbarst anzuerkennen. Ueberhaupt glaubt die Deputation, daß beide Anträge der hohen Staatsregierung sehr geeignet sind, etwaige noch vorhandene Voreingenommenheiten gegen das Schulgesetz zu heben und das Verhältniß zwischen den aufsichtführenden Schulbehörden und den die Schulgesetze in die Praxis überführenden, d. h. mit ihrem Gelde die Schulhäuser bauenden und aus ihren Mitteln durch aufzubringende Anlagen die für den Schulunterricht nothwendigen Ausgaben bestreitenden Schulgemeinden zu einem immer freundlicheren zu gestalten. Je mehr aber von oben den localen Bedürfnissen Rechnung getragen wird, je mehr, glaube ich, werden auch die Gemeinden erkennen, daß ihnen Nichts angesonnen wird, was sie nicht ausführen können, und sie werden weiter anerkennen, daß neben ihren ja vielseitigen Interessen die Interessen der Schule und der Kirche immerhin die wichtigsten sind und bleiben werden. Daß nun seit dem Bestehen des Volksschulgesetzes in der Werthschätzung desselben auch in ländlichen Kreisen Vieles besser geworden ist, daß Behörden und Schulgemeinden wesentlich mehr Hand in Hand gehen, das ist wohl freudig zu constatiren. Es ist eben von der einen Seite die Einsicht eine verbreitetere geworden, daß das neue Volksschulgesetz wirklich großen Segen mit sich bringt, und es ist andererseits von den betreffenden Behörden und — ich halte es abermals für Pflicht, das hier zu erklären — speciell von den seinerzeit nicht gerade vergötterten Schulinspectoren redlich das Ihrige dazu beigetragen worden, da sie es verstanden haben, den berechtigten Interessen der Gemeinden mit Schonung Rechnung zu tragen, gleichzeitig aber den Anforderungen des Gesetzes zu entsprechen. Sie sehen, meine Herren, aus den beiden Anträgen der hohen Staatsregierung, daß dieselbe mit Wohlwollen und mit Schonung auf die Interessen der Gemeinden eingeht, und ich glaube, wir können diese Bestrebungen nicht besser unterstützen, als daß wir den Ihnen im Berichte unter Ia und Ib vorliegenden Anträgen beistimmen.

Präsident von Zehmen: Ich eröffne die Verhandlung. Verlangt Jemand das Wort? — Herr Rittergutsbesitzer Seiler!

Rittergutsbesitzer Seiler: Ich halte es für Pflicht, dem königl. Ministerium nicht allein in meinem, sondern